



**FC Borussia Hückelhoven
Postfach 1249
41824 Hückelhoven**

Hückelhoven, 27.02.2026

Satzung des Vereins „FC Borussia 1922 Hückelhoven e.V.“

§ 1 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs, sowie weiterer Sportarten im Rahmen eines Mehrspartenvereins.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs in den einzelnen Abteilungen,
 - die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit,
 - die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern,
 - die Beschaffung, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - sportliche, soziale und integrative Maßnahmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 2 Name, Sitz, Farben

1. Der Verein wurde im Jahr 1922 gegründet und führt den Namen „FC Borussia 1922 Hückelhoven e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hückelhoven. Er ist im Vereinsregister und beim Amtsgericht eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.



§ 3 Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied der jeweils zuständigen Fachverbände (z. B. Fußballverband Mittelrhein e.V.) und unterwerfen sich deren Satzungen und Ordnungen

§ 4 Vereinsstruktur – Abteilungen

1. Der Verein ist als Mehrspartenverein organisiert.
2. Für jede Sportart kann eine eigenständige Abteilung gebildet werden (z. B. Fußball Senioren, Fußball Jugend, Alte Herren, Freizeit- und Breitensport).
3. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ggf. erlassener Abteilungsordnungen selbstständig.
4. Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen einer Jugendordnung eigenständig.

§ 5 Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

1. Aktive Mitglieder
 - nehmen regelmäßig am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb einer Abteilung teil.
2. Jugendmitglieder
 - aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Passive Mitglieder
 - fördern den Verein ideell oder finanziell, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen.
4. Fördermitglieder
 - unterstützen den Verein ausschließlich finanziell oder materiell.
5. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende
 - werden aufgrund besonderer Verdienste ernannt.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Aufnahmeentscheidung des Vorstands erworben.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Er ist nur zum 31. Dezember (Ende des Geschäftsjahres) möglich. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigen Verhaltens schuldig gemacht oder Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewusst missachtet, Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussanordnung nicht gezahlt hat.
4. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des zehnten Tages nach Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Jugendmitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.



§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins oder des Vorstandes einzuhalten.
2. Sie haben die für ihre Mitgliedsart und ggf. Abteilung festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt:
 - Grundbeiträge,
 - abteilungsbezogene Zusatzbeiträge,
 - ggf. Aufnahmegebühren.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und / oder in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Beiträge können nach Mitgliedsarten und Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung –
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.



3. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Aushang am Sportlerheim und Social Media bekanntgegeben.

4. Sie beschließt insbesondere über:

Wahl und Entlastung des Vorstands inkl. Bericht der Kassenprüfer
Beiträge und Ordnungen,
Geschäftsbericht des Vorstands und der Ausschüsse
Satzungsänderungen,
Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Kassierer,
 - ggf. weiteren Beisitzern und Abteilungsleitern.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
In ungeraden Jahren werden folgende Vorstandspositionen gewählt:
2.Vorsitzender, 2 Geschäftsführer, 2. Kassierer
In geraden Jahren werden folgende Vorstandspositionen gewählt:
1.Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 1. Kassierer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 14 Ausschüsse und Abteilungsleitungen

1. Für Abteilungen können Abteilungsleiter und Ausschüsse gebildet werden.
2. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.



§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen kein sonstiges Amt im Verein bekleiden und müssen sachkundig sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte im Verein zu überprüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und die Buchung erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit genehmigter Ausgaben.

§ 16 Beschlussfähigkeit / Satzungsänderung

1. Eine ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei den Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Bei den Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 17 Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.



§ 18 Versammlungsleitung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstands und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft / des Vereins an die Stadt Hückelhoven zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung des Sports.